

Fischereiverein Neugablonz e.V.

gegründet 1883 in Gablonz a. N.

seit 1953 in Kaufbeuren-Neugablonz



Mitteilungsblatt Gäste Jahreskarte Iller 2026

Die Saison in der Iller beginnt für Gäste am 01.05. und endet am 14.12.

1. Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal	01.10. - 31.12.	50 cm
Äsche	GESPERRT	
Bachforelle	01.10. - 15.03.	30 cm
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm
Grasfisch	GESPERRT	
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm
Huchen	15.02. - 30.06.	90 cm
Karpfen	keine	40 cm
Nase	GESPERRT	
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	26 cm
Rutte	15.02. - 30.04.	40 cm
Schleie	01.05. - 30.06.	26 cm
Wels	keine	keins
Zander	15.02. - 30.04.	50 cm

Für alle hier nicht genannten Fischarten gelten die gesetzlichen Regelungen nach AvBayFiG.

2. Allgemeine Bestimmungen

Jahreskarten für die Iller gelten vom 01.05. Bis einschließlich 14.12.

Es darf mit bis zu 2 Ruten geangelt werden. Dabei darf aber jede Rute nur mit einer Anbiss Stelle ausgestattet sein. Angeln auf Friedfische ist nur mit Einzelhaken gestattet.

Preise:

Jahreskarte	01.05. - 14.12.	400,00 €
-------------	-----------------	----------

Fanglimit für Gastfischer mit Jahreskarte:

- a) Tageslimit In Summe 3 Fische aus 1., alle anderen Fischarten 5 Stück
- b) Monatslimit 20 Fische aus 1.
- c) Jahreslimit 35 Fische aus 1., 1 Huchen

Sollte ein maßiger Huchen gefangen werden, ist das Angeln an diesem Tag einzustellen.

Hege und Besatzmaßnahmen

Die gesamte Iller ist für Gäste wegen Hege- und Besatzmaßnahmen in der Zeit vom 15.12. - 30.04. gesperrt !

Nachtangeln

Vom 01.05. bis 14.02. darf bis 01:00 Uhr geangelt werden.

Fischen vom Boot

- an der Iller ist Gastfischern das Fischen vom Boot nur im Beisein von Vereinsmitgliedern auf vereinsregistrierten Botten gestattet.
- das Schleppfischen ist erlaubt. Auf Angler am Ufer, sowie in verankerten Booten ist während des Schleppens unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Schonstrecken:

Ab **Unterwasser Fluhmühle bis Aubogenbrücke** und **Unterwasser Wasserau bis Wandersteg Fischers** ist das Befischen der Iller von Booten oder bootsähnlichen Gegenständen aus verboten.

Beim Angeln mit dem Tiroler Hölzl gilt:

Es darf nur mit einer Rute mit maximal 2 Fliegen, aber mit einfachem Haken geangelt werden.

Sonstiges:

- Wenn vermehrt Jungfische oder gesperrte Fischarten gefangen werden, so ist das Angeln einzustellen.
- In den Fischtreppen ist das Angeln verboten.
- Die Ruten müssen jederzeit durch den Fischereiberechtigten beaufsichtigt werden können.
- Der Maximalabstand beider Ruten beträgt 10 m.
- Der Abstand Ruten zu Angler darf ebenfalls nur 10 Meter betragen.
- Jeder Fisch, der in der Schonzeit oder untermäßig gefangen wird, ist sofort mit der notwendigen Sorgfalt zurückzusetzen.
- Fische, die in ihren Fangzeiten maßig gefangen werden, dürfen nicht zurückgesetzt werden. Sie sind unverzüglich mit dem Kescher dem Wasser zu entnehmen sowie waidgerecht und gesetzeskonform zu versorgen.
- Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt!

Verbote:

- Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist gesetzlich verboten!
- Das Anfüttern, Beifüttern sowie das Angeln mit Futterkorb sind untersagt!
- Das Hältern von Fischen ist untersagt!
- Der Verkauf oder Tausch gegen Handelsware der geangelten Fische ist verboten!
- Das Einbringen von Fischinnereien ins Gewässer ist gesetzlich untersagt!
- Der Einsatz eines Echolotes ist untersagt!
- Es gilt vereinsinternes Nachtfischverbot (Ausnahme siehe allgemeine Bestimmungen)!
- Der Einsatz eines Modellbootes oder ähnliches zum Ausbringen des Köders ist nicht gestattet!
- Das „Eisfischen“ ist nicht gestattet!
- Das Fischen von Brücken ist verboten!
- Sie angeln im Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen sind einzuhalten.
- Es ist verboten an bestehenden Bäumen Äste abzusägen.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriftendes FVN werden mit sofortigem Entzug des Erlaubnisscheins geahndet !

Die Fangliste muss bis zum 10.01. bei der Geschäftsstelle Buchenweg 5, 87600 Kaufbeuren abgegeben werden. Ansonsten wird der Jahreserlaubnisschein 2026 zurückbehalten.

Denn nur bei abgegebener Fangmeldung besteht Gewissheit über die Jahresfangquoten. Diese wiederum sind unerlässlich für die konsequente und gewissenhafte Bewirtschaftung des Gewässers.

Der Vorstand des Fischereiverein Neugablonz e. V.

Büroadresse:

Fischereiverein Neugablonz e.V., Buchenweg 5, 87600 Kaufbeuren

Web:

www.fischereiverein-neugablonz.de

E-Mail:

info@fischereiverein-neugablonz.de

Bankverbindung:

Sparkasse Allgäu

IBAN DE98 7335 0000 0000 0141 34

BIC BYLADEM1ALG